

- für Rentner mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung fallen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2014 um **1,00 %** zu erhöhen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2013 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. November 2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. November 2013 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2013 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
 - d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Leistungen, über die jährliche Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen gemäß § 9 Abs. 2 und über die Veränderung der Versorgungsanrechte und der Versorgungsleistungen gemäß § 33 Abs. 4,

2. In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Die Festsetzung der Altersrente erfolgt bei Rentenbeginn unter Zugrundelegung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage oder der für die Geburtsjahrgänge 1943 bis 1951 mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 geltenden Rentenbemessungsgrundlagen. Über die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen nach Satz 1 sowie die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen für das Folgejahr entscheidet jährlich die Kammerversammlung aufgrund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Ge-

schäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, wobei die Festsetzungen und Anpassungen durch einheitlichen Vomhundertsatz erfolgen.

3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen

4. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen

5. Satz 5 des § 9 Abs. 2 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

Sowohl die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen als auch die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

6. In § 9 Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vomhundertsatz der bei Rentenbeginn geltenden Rentenbemessungsgrundlage nach Abs. 2.

7. § 19 a Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bei allen Scheidungsverfahren mit einem Ehezeitende gemäß § 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz vor dem 01.01.2014 erhöht sich zum Ausgleich der durch die interne Teilung entstehenden Kosten die insgesamt zu Lasten des Ausgleichspflichtigen auszugleichende Steigerungszahl um 0,5 % und reduziert sich die Steigerungszahl des für den Ausgleichsberechtigten insgesamt begründeten Anrechts um 0,5 %.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 18. Dezember 2013

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 6. Januar 2014
Düsseldorf, den 6. Januar 2014

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)